Änderungstarifvertrag Nr. 12

vom 31. Januar 2003

<u>zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-</u> bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand -
- Marburger Bund

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 <u>Wiederinkraftsetzung</u> <u>des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages</u>

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 30. Juni 2000 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Einmalzahlungen

- (1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 € beträgt.
- (2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 € der Betrag von 30 € tritt.

§ 3 Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. Juni 2000 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich
 - a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
	Euro	Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1365,71	66,28
der pharmtechn. Assistentin, Erzieherin	1160,76	63,14
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeis- ters, Rettungsassis-		

3 tenten 1108,96 63,14

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004:

Für die Praktikantin/	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
den Praktikanten für den Beruf	Euro	Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1379,37	66,94
der pharmtechn. Assistentin, Erzieherin	1172,37	63,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeis- ters, Rettungsassis- tenten	1120,05	63,78
c) vom 1. Mai 2004 an:		33,
Für die Praktikantin/ den Praktikanten	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
für den Beruf	Euro	Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1393,16	67,60
der pharmtechn. Assistentin, Erzieherin	1184,09	64,42
	,	
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeis- ters, Rettungsassis- tenten	1131,25	64,42"

- 2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- 3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte "§ 4," gestrichen.

§ 4 <u>Ausnahmen vom Geltungsbereich</u>

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, 31. Januar 2003

Für die Bundesrepublik Deutschland: Das Bundesministerium des Innern Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände: Der Vorstand

Für die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di: - Bundesvorstand -